Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5559

01. 07. 76

Sachgebiet 8

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

I. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und der Reichsversicherungsordnung – Drucksache 7/5480 –

II. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes – Drucksache 7/5376 –

A. Problem

zu I.

Nach dem Bundeskindergeldgesetz und der Reichsversicherungsordnung besteht für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder die beabsichtigte Ausbildung vorerst nicht durchführen können und für die Zwischenzeit keinen Arbeitsplatz finden oder nach Abschluß der Schulausbildung keinen Arbeitsplatz erhalten, kein Anspruch auf Kindergeld. Diese Regelung führt in vielen Fällen zu sozial nicht vertretbaren Ergebnissen.

zu II.

Nach dem Bundeskindergeldgesetz steht der Anspruch auf Kindergeld nicht dem Kind, sondern den Eltern bzw. Ersatzeltern zu. Diese Regelung führt in den Fällen, in denen nach dem Tod der Eltern bzw. Ersatzeltern eine Waise keine Ersatzeltern findet, zu sozial nicht vertretbaren Ergebnissen.

B. Lösung

zu I.

Es sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen in diesen Fällen Kindergeld zu leisten ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

zu II.

Es sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit auch diese Waisen Kindergeld beziehen können.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

zu I.

Zu den Kosten dieses Gesetzentwurfs wird der Haushaltsausschuß gesondert Stellung nehmen.

zu II.

Da der Gesetzentwurf abgelehnt worden ist, erübrigt sich eine Stellungnahme zu den Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Burger

I. Allgemeines

1.

Beide Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/5376, 7/5480 — sind in der 256. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juli 1976 in erster Lesung beraten worden. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP — Drucksache 7/5480 — ist an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Federführung, an den Innenausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO, der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/5376 — an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Innenausschuß und an den Haushaltsauschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 1. Juli 1976 beraten und zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SDP, FDP — Drucksache 7/5480 — empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe zu billigen, daß geprüft wird, ob es zur Vermeidung von Härten bei der allgemeinen kindergeldrechtlichen Höchstaltersgrenze (Vollendung des 27. Lebensjahres) bleiben sollte (§ 2 Abs. 4a). Zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/5376 — hat er empfohlen, der Stellungnahme der Bundesregierung zu folgen und die Bundesregierung aufzufordern, einen entsprechenden Gesetzentwurf bis zum 1. Januar 1977 vorzulegen und dabei auch einschlägige Vorschriften des Rechts des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der bisherigen Verknüpfung im Sinne des Anliegens des Bundesrates zu regeln.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP — Drucksache 7/5480 — in seiner Sitzung am 1. Juli 1976 beraten und einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes des Gesetzestextes empfohlen, die rechtlichen Klarstellung dienen, jedoch keine finanziellen Auswirkungen gegenüber der Gesetzesvorlage haben.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 1. Juli 1976 beraten und einstimmig den dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorgelegten Antrag beschlossen.

2.

Zu I. — Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP

Ausgehend von der Tatsache, daß Jugendliche aufgrund des Mangels an Ausbildungsplätzen und bei der Arbeitsmarktlage vielfach weder die beabsichtigte Ausbildung vorerst nicht durchführen können oder nach Abschluß der Ausbildung keinen Arbeitsplatz erhalten, war der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit einstimmig der Ansicht, daß die im allgemeinen volljährigen Jugendlichen in der Regel ihren Eltern wirtschaftlich so zur Last fallen, wie die in der Ausbildung stehenden Jugendlichen. Aus diesem Grund hielt er es entsprechend der in der Gesetzesvorlage zum Ausdruck kommenden Zielsetzung für angemessen, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, unter denen in diesen Fällen Kindergeld gezahlt wird.

Der Ausschuß war ebenfalls der Ansicht, daß es zur Vermeidung von Härten bei der allgemeinen kindergeldrechtlichen Höchstaltersgrenze (Vollendung des 27. Lebensjahres) bleiben sollte. Im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Parlamentspause sah er sich jedoch nicht in der Lage, die mit einer im Gegensatz zum Gesetzentwurf verbundenen Einfügung der allgemeinen gültigen kindergeldrechtlichen Höchstaltersgrenze verbundenen finanziellen Auswirkungen abschließend zu klären. Er geht jedoch davon aus, daß das Parlament des 8. Deutschen Bundestages sich mit diesem Problem befassen wird.

Soweit dem Gesetzentwurf unverändert zugestimmt wurde, wird auf die Begründung im Gesetzentwurf Bezug genommen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu II. zu den Ausschußbeschlüssen hingewiesen.

Zu II. — Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/5376 —

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates verbundene Zielsetzung einstimmig begrüßt. Er hat sich jedoch der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung angeschlossen, daß die im Gesetzentwurf angesprochene Problematik nicht isoliert gesehen werden könne, sondern es einer weiteren Überprüfung im Zusammenhang mit der von ihr angestrebten Verzahnung von Familienlastenausgleich und Ausbildungsförderung sowie der Berücksichtigung anderer Vorschriften über kindbezogene öffentliche Leistungen bedarf, die noch nicht vorliegt. Er erwartet jedoch von der Bundesregierung, daß sie unverzüglich diese Überprüfung einleitet und dem 8. Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt, wobei einschlägige Vorschriften des Rechts des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der bisherigen Verknüpfung im Sinne des Anliegens des Bundesrates geregelt werden.

II. Zu den Ausschußbeschlüssen

Die Überschrift trägt der geänderten und ergänzten Fassung des Gesetzes Rechnung.

Zu Artikel 2

Die Neufassung des Artikels 2 dient der rechtlichen Klarstellung.

In Nummer 1 (§ 205 Abs. 3 Satz 5 RVO) sind die Worte „auf Familienkrankenpflege" gestrichen worden, damit dem Personenkreis der volle Leistungsanspruch zugute kommt.

In Nummer 2 (§ 205 Abs. 3 a RVO) wird klargestellt, daß die Zuschüsse in Höhe von monatlich 50 DM solange gezahlt werden, wie die Berechtigten zu den in Abs. 3 Satz 5 genannten Personen gehören.

Der Zuschußbetrag soll sich jedes Jahr um den Vomhundertsatz verändern, um den sich jeweils die Jahresarbeitsverdienstgrenze verändert. Die Ermächtigung wurde auf die Zahlung der Zuschüsse erstreckt, um auch diese Verwaltungsfrage regeln zu können.

Zu Artikel 2 a

Der neue Artikel 2 a überträgt die Regelung der Reichsversicherungsordnung auf das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte.

Bonn, den 1. Juli 1976

Burger

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/5480 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. 1. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/5376 — abzulehnen;

2. die Bundesregierung aufzufordern, die in dieser Gesetzesvorlage enthaltenen Anliegen unverzüglich zu überprüfen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen und dabei auch einschlägige Vorschriften des Rechts des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der bisherigen Verknüpfung im Sinne des Anliegens des Bundesrates zu regeln.

Bonn, den 1. Juli 1976

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Burger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und der Reichsversicherungsordnung – Drucksache 7/5480 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

   „(4 a) Kinder, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie

   1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
   2. nicht erwerbstätig sind

   und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist. *Satz 1 gilt ferner nicht für Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten."*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

   „(4 a) Kinder, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie

   1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
   2. nicht erwerbstätig sind

   und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.

Entwurf

2. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird hinter „§ 2 Abs. 2" eingefügt „oder 4 a".

Artikel 2

§ 205 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

   „Für Kinder, die nach § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes berücksichtigt werden, besteht der Anspruch *auf Familienkrankenpflege* bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres."

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

   „(3 a) Der Bund zahlt den Krankenkassen für jede der Personen, für *die nach Artikel* 3 Satz 6 *Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht,* monatlich einen Betrag in Höhe von fünfzig Deutsche Mark. Der in Satz 1 genannte Betrag *erhöht* sich jeweils zum 1. Januar *jeden Kalenderjahres um die Steigerung der* Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2. Das Nähere über den Nachweis *sowie über* den Abrechnungszeitraum und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. unverändert

Artikel 2

§ 205 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz **5** angefügt:

   „Für Kinder, die nach § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes berücksichtigt werden, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres."

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

   „(3 a) Der Bund zahlt den Krankenkassen für jede der **in Absatz** 3 Satz **5 genannten** Personen monatlich einen Betrag in Höhe von fünfzig Deutsche Mark. Der in Satz 1 genannte Betrag **verändert** sich jeweils zum 1. Januar **um den Vomhundertsatz, um den sich die** Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 **gegenüber der des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat; der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.** Das Nähere über den Nachweis, **die Zahlung,** den Abrechnungszeitraum und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates."

Artikel 2a

§ 32 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert:

1. **In Absatz 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:**

   „Für Kinder, die nach § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes berücksichtigt werden, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres."

2. **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:**

   „(3) Der Bund zahlt den Krankenkassen für jede der in Absatz 2 Satz 5 genannten Personen monatlich einen Betrag in Höhe von fünfzig Deutsche Mark. Der in Satz 1 genannte Betrag verändert sich jeweils zum 1. Januar um den Vomhundertsatz, um den sich die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	Reichsversicherungsordnung gegenüber der des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat; der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Das Nähere über den Nachweis, die Zahlung, den Abrechnungszeitraum und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates."
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.	unverändert